

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Richtlinien für das Studium an der Universität Innsbruck

Universität Innsbruck

Innsbruck, 1947

Institut für Dolmetscher-Ausbildung

Institut für Dolmetscher-Ausbildung.

Das Ziel des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums ist die Heranbildung von sprachlich besonders begabten Studierenden zum Berufe des akademischen geprüften Übersetzers und diplomierten Dolmetschers.

Das Übersetzer- und Dolmetscherstudium kann gleichzeitig mit einem anderen Fakultätsstudium betrieben werden.

Zum Übersetzer- und Dolmetscherstudium werden Studierende zugelassen, welche das Reifezeugnis einer Mittelschule, einer Lehrerbildungsanstalt oder einer Handelsakademie erworben haben. Es hat grundsätzlich nur die Ausbildung in **einer Sprache** zu umfassen.

Das ordnungsgemäße Studium für Übersetzer beträgt mindestens **fünf Semester** und wird durch die „Fachprüfung für Übersetzer“ abgeschlossen, das Dolmetscherstudium umfaßt mindestens noch weitere **zwei Semester** und wird durch die „Diplomprüfung für Dolmetscher“ abgeschlossen.

Zu Beginn der Studien hat sich der Studierende einer **Eignungsprüfung** zu unterziehen, durch die er nachzuweisen hat, daß er die von ihm gewählte Sprache schon in einem Ausmaße beherrscht, daß die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Übersetzer nach einem fünfsemestrigen Studium von ihm erwarten läßt. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird im Meldungsbuch vermerkt und bezeichnet damit den Beginn der für die Fachprüfung anrechenbaren Semester.

Für die Anrechnung eines Semesters auf das ordnungsmäßige Studium wird der Besuch von Vorlesungen und Übungen im Ausmaße von mindestens 15 Wochenstunden gefordert. Der Studierende hat in jedem Semester mindestens an zwei Kursen, die der praktischen Sprachlernung dienen, teilzunehmen. In wenigstens einem dieser Kurse hat er ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme zu erwerben. Studierende, die den Lehrgang aus Deutsch besuchen, haben auch an den Übersetzungs- und Dolmetschübungen ihrer Muttersprache teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Studierende im Verlaufe der Studienzeit die für die fachliche Ausbildung notwendigen Vorlesungen über Sprachkunde (Phonetik), über Literaturgeschichte der gewählten Sprache, über Geographie, Geschichte, Kulturkunde und die Rechtseinrichtungen der Länder, in denen die gewählte Sprache gesprochen wird, zu hören. Außerdem ist in den ersten Semestern die Vorlesung über die Aufgaben und Zwecke des Dolmetscherstudiums zu hören und darüber Kolloquien abzulegen und spätestens bis zur Ablegung der Fachprüfung die Kenntnis der deutschen und womöglich der Stenographie der gewählten Fremdsprache durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.

Die genaue Prüfungsordnung (Verordnung vom 4. Dez. 1945) ist im Bundesgesetzblatt, Jg. 1946, 23. Stück, Nr. 76, enthalten.

Über die Anforderungen bei den Prüfungen gibt die Prüfungsordnung Auskunft.
